

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 15/12 B

L 13 EG 35/11 ZVW (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 EG 66/08 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Rhein-Erft-Kreis,
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 4.6.2012 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Elterngeld für einen weiteren Lebensmonat seines am 6.3.2008 geborenen Sohnes N. verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Bestehen einer grundsätzlichen Bedeutung begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar hat der Kläger mit der Frage, ob "der Kindesvater Anrecht auf die volle Gewährung von Elterngeld für zwölf Monate hat, wenn die Mutter aufgrund vorzeitiger Geburt des Kindes bis in den 3. Lebensmonat des Kindes hinein Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen gem. § 3 Abs. 1 BEEG erhalten hat und zu diesem Leistungsbezug auch berechtigt war", eine bestimmte Rechtsfrage aufgeworfen. Er hat indes deren höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit nur behauptet, nicht jedoch schlüssig dargelegt. Hierzu hätte er im Einzelnen darstellen müssen, warum die Rechtsfrage vom BSG bisher noch nicht entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*) und warum sich für die Beantwortung der Frage in vorliegenden Entscheidungen nicht bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Allein der vom Kläger zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit angeführte Umstand, dass der erkennende Senat in dem vom Kläger selbst erstrittenen Urteil vom 26.5.2011 (- B 10 EG 12/10 R - SozR 4-7837 § 4 Nr 2) in der Sache nicht abschließend entschieden, sondern diese zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen hat, reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus.



- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)